

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Februar 2005

**Gesetz
über die kantonalen Schulen
(Entwicklung der Diplommittelschule
zur Fachmittelschule)**

Änderung vom 16. Dezember 2004

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

4. Abschnitt
Fachmittelschule

§ 25
Aufgabe

¹⁾ Die Fachmittelschule ist im Sinne des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 12. Juni 2003³⁾ zu führen.

²⁾ Sie bereitet auf die nachfolgenden Berufsausbildungen vor.

§ 26
Organisation

¹⁾ Die Schule schliesst an die dritte Sekundarklasse oder einen anderen vergleichbaren Lehrgang an und dauert drei Jahre.

²⁾ Sie schliesst mit dem Fachmittelschulabschluss ab.

³⁾ Nach dem Fachmittelschulabschluss kann nach einem weiteren Ausbildungs- bzw. Praxisjahr und einer Abschlussprüfung die Fachmaturität oder die Berufsmaturität erworben werden.

§ 27

aufgehoben

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23, 727 (BGS 414.11)

³⁾ BGS xx,xxx

II.

Schlussbestimmungen

¹ Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

² Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2004/2005 in die Diplommittelschule eingetreten sind, gelten die bisherigen Bestimmungen der §§ 25 bis 27.

Zug, 16. Dezember 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Peter Rust

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ Inkrafttreten am